



Satzung vom: 16.09.1996
Letzte Änderung: --
Satzungstext:

**SATZUNG
ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES
FÜR LEISTUNGEN
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
DER GEMEINDE SCHLAT**

(FEUERWEHRKOSTENERSATZSATZUNG)

§ 1 UNENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Zu den Pflichtaufgaben nach § 2 Abs.1 Feuerweggesetz gehören die

- Hilfeleistung bei Bränden
- öffentlichen Notstände
- technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,

die grundsätzlich unentgeltlich zu erfüllen sind.

§ 2 KOSTENERSATZPFLICHTIGE LEISTUNGEN

(1) Für folgende Feuerwehrleistungen wird Kostenersatz gem. § 36 Feuerweggesetz verlangt:

- von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat
- von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist
- von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Lagerung oder der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten oder von anderen gefährlichen Gütern entstanden ist
- sonstige Leistungen, soweit sie nicht in Fällen von § 1 erforderlich waren
- die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr
- Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.

(2) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben bestehen.

(3) Auf Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine unbillige Härte vorliegt.

(4) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, so bleibt mindestens die erste Personal- und Fahrzeugstunde kostenersatzfrei.

§ 3 ÜBERLANDHILFE

(1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung zu erstatten.

§ 4 ZAHLUNGSPFLICHTIGER

(1) Zum Kostenersatz ist verpflichtet

a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat

b) vom Fahrzeughalter in den Fällen des § 2 Abs.1

c) vom Betreiber in den Fällen des § 2 Abs.1

d) dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat

e) vom Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt

f) von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde

g) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmiert

h) vom Betreiber einer Brandmeldeanlage in Fällen des § 2 Abs.1

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 BERECHNUNG DER KOSTENERSÄTZE

(1) Der Kostenersatz wird nach Dauer, Art und Anzahl der Feuerwehrangehörigen, Fahrzeuge und Geräte entsprechend dem Verzeichnis der Kostenerstattungssätze, das Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet. Die Personalkosten werden von der Alarmierung bzw. Abwesenheit vom Standort bis zur Rückkehr am Standort berechnet. Die Ersatzkosten für Fahrzeuge werden vom Zeitpunkt des Abrückens bis zur Rückkehr am Standort berechnet. Die Geräte werden nach Beginn und Ende am Einsatzort abgerechnet.

(2) Die Leistungsdauer wird bei den Personalstunden auf volle und bei Fahrzeugen und Geräten auf halbe Stunden gerundet. Angefangene Kalendertage gelten als voller Tag.

(3) Die Ersatzkosten setzen sich wie folgt zusammen:

a) Personalkosten

b) Fahrzeugkosten

c) Gerätekosten, die nicht Bestandteil der Fahrzeugbeladung sind

d) Auslagen für Verbrauchsmaterial

e) außergewöhnliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten

§ 6 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DES KOSTENERSATZANSPRUCHES

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlat

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schlat werden folgende Kostenerstattungssätze verrechnet:

Kostenart	Einheit	Erstattungssatz
1. Personalkosten		
2. Fahrzeugkosten		
3. Gerätekosten		
4. Sicherheitswachdienst		
a) Personalkosten pro angefangene	Stunde	20,45 €
b) Fahrzeugkosten für die Bereitstellung pro	Tag	61,36 €
Gerätegruppe 1 (Löscher ohne Füllkosten/Leitung/Schläuche/Scheinwerfer/Messgeräte/Ölauffangbehälter/ Standrohr/wasserführende Armaturen)	Einsatz/Tag	7,67 €
Gerätegruppe 2 (Tauchpumpen/Ölumfüllpumpe/Ölsperre/Hebekissen) pro	Stunde	12,78 €
Gerätegruppe 3 (Motorsäge/Stromerzeuger/Schneidgerät/Öl- und Wassergutsauger) pro	Stunde	12,78 €
Gerätegruppe 4 (Be- und Entlüftungsgerät/Tragkraftspritze/Atemschutzgeräte) pro In Versammlungsstätten (z.B. Turnhalle)	Einsatz/Tag	20,45 €
je Feuerwehrangehöriger und	Stunde	38,35 €
TSF (Tragkraftspritzenfahrzeug) und TLF 8/TLF 8/6 einschl. mitgeführter Geräte pro	Stunde	102,26 €